



## **Informationen zur gemeinsamen Verantwortlichkeit nach Art. 26 Abs. 2 S. 2 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)**

### **Was ist der Grund für die gemeinsame Verantwortlichkeit?**

Bei ORSO - Orchestra & Choral Society handelt es sich um eine gemeinsame, enge Zusammenarbeit folgender Vereine:

“ORSO - Orchestra & Choral Society Freiburg e. V.“ (im Folgenden Partei 1 genannt)

“ORSO - Orchestra & Choral Society Berlin e. V.“ (im Folgenden Partei 2 genannt)

“ORSO - Orchestra & Choral Society Stuttgart e. V.“ (im Folgenden Partei 3 genannt)

Dies betrifft auch die Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten. Die Parteien haben gemeinsam die Verarbeitung dieser Daten festgelegt. Sie sind daher gemeinsam für den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten verantwortlich (Art. 26 DS-GVO).

### **Für welche Bereiche besteht eine gemeinsame Verantwortlichkeit?**

Die Parteien führen gemeinsam Konzerte durch und treten hierbei im Außenverhältnis als „ORSO - Orchestra & Choral Society“ auf. Hierzu ist es u. a. erforderlich, ein gemeinsames Ticketing-System zu betreiben sowie eine gemeinsame Kundenverwaltung zu benutzen. Aus beiden Systemen werden u. a. auch Newsletter versendet.

### **Was haben die Parteien vereinbart?**

Im Rahmen ihrer gemeinsamen datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit haben die Parteien vereinbart, wer von ihnen welche Pflichten nach der DS-GVO erfüllt. Dies betrifft insbesondere die Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Personen und die Erfüllung der Informationspflichten gemäß den Artikeln 13 und 14 DS-GVO.

Diese Vereinbarung ist notwendig, da bei der Durchführung gemeinsamer Projekte personenbezogene Daten in unterschiedlichen Bereichen verarbeitet werden.

### **Was bedeutet das für Betroffene?**

Die Parteien machen den betroffenen Personen die gemäß Art. 13 und 14 DS-GVO erforderlichen Informationen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache unentgeltlich zugänglich. Hierbei lässt jede Partei der anderen Partei sämtliche dafür notwendigen Informationen aus ihrem Wirkungsbereich zukommen.

Die Parteien informieren sich unverzüglich gegenseitig über von Betroffenen geltend gemachte Rechtspositionen. Sie stellen einander sämtliche für die Beantwortung von Auskunftersuchen notwendigen Informationen zur Verfügung.

Datenschutzrechte können bei allen drei Parteien geltend gemacht werden. Betroffene erhalten die Auskunft grundsätzlich von der Stelle, bei der Rechte geltend gemacht wurden.